

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hennstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.06.2021 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 StrWG) sind zu reinigen. Das anliegende Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht sowie der Baum & Heckenpflege im öffentlichen Verkehrsraum

(1) Die Reinigungs- sowie Baum & Heckenpflegepflicht gilt für die in der Anlage bezeichneten Straßen incl. der Stichstraßen und für folgende Straßenteile

- a) die Gehwege
 - b) die befestigten und unbefestigten Seitenstreifen
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
 - d) die Rinnsteine
 - e) die Gräben
 - f) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
- in den Frontlängen der anliegenden Straße bzw. Straßen den Eigentümern auferlegt.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten
- b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Gebäude zur Benutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Die Reinigungspflichtigen können einen Dritten durch schriftlichen Vertrag die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen lassen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Für die Zeit der Übertragung der Reinigungspflicht haftet der nach Abs. 1 und 2 ursprünglich Verpflichtete für die ordnungsgemäße Straßenreinigung nicht, sondern allein der übernehmende Dritte.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungs- sowie Baum & Heckenpflegepflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringeren Umfangs und Laub. Bäume- und

Hecken dürfen keine Gefahr oder unzumutbare Beeinträchtigung für Fahrzeuge und Fußgänger darstellen und müssen daher bei Bedarf geschnitten werden. Ausgenommen hiervon sind Bäume und Bepflanzungen die von der Gemeinde für die Planung bzw. für die Umsetzung von Ausgleichsflächen aufgenommen wurden. Die unbefestigten Seitenstreifen (Banketten) sind bei Bedarf zu mähen. Wildwachsende Kräuter und Gräser sind zu entfernen. Bäume, Hecken und Sträucher sind zu beschneiden, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird, oder wenn die Kräuter und Gräser die Straßenbeläge schädigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Reinigung der Straßenteile nach § 2 Abs. 1 hat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zu erfolgen.

(3) Die Gehwege und Gehwegs-Anteile an einer Straße sind in ihrer jeweiligen Breite von Schnee freizuhalten und zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.

(4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(5) Bei Schneefall und Glättebildung ist in der Zeit von 7:00 – 20:00 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. dem Entstehen der Glätte Schnee zu räumen um Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(6) Der Schnee ist auf dem an der Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und auf die Fahrbahn geschafft werden.

§4 **Ersatzvornahme** (gem. § 238 LVwG)

Falls der/die Reinigungs- bzw. Pflegepflichtige der Verpflichtung gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung auch nach zweimaliger Mahnung durch das Ordnungsamt nicht nachkommt, kann die Gemeinde die Verunreinigung, Verschmutzung bzw. Beeinträchtigung auf Kosten des Verursachers oder des Reinigungs- bzw. Pflegepflichtigen im Wege der Ersatzvornahme reinigen.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt (§ 46 StrWG), hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen.

§ 6

Grundstücksbegriff

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 8

Rechtsfolgen bei Verstoß

Verstöße gegen diese Straßenreinigungssatzung werden im Wege des Zwangsvollstreckungsverfahrens verfolgt.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Überwachung der Erfüllung der Reinigungspflicht sowie der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben personen- und betriebsbezogene Daten wie z.B. Grundstücksbezeichnung, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse bzw. Verhältnisse dinglich Berechtigter im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung und Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern und Reinigungspflichtigen gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und speichern.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 19.07.2010 und die Änderung der Satzung vom 27.08.2012 außer Kraft.

Hennstedt, den 08.06.2021

gez. Riecke
Bürgermeisterin

Die vorstehende Neufassung der Straßenreinigungssatzung für wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hennstedt, den 08.06.2021

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
gez. Theresa Borack

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider am Freitag, dem 24.09.2021.

Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hennstedt

S t r a ß e n v e r z e i c h n i s

Die Reinigungspflicht nach § 2 der Satzung betrifft folgende Straßen:

Am Kakerberg	Heider Straße	Norderstraße
Am Landweg	Horst	Ottensstraße
Am Markt	Horster Straße	Pferdekruge
Am Mühlenberg	Im Winkel	Roggenkamp
An der Kirche	Kiefernweg	Rolfsstraße
Bauerholzweg	Kirchenstraße	Sattlergang
Birkenweg	Kirchsp.-Schmidt-Straße	Schmiedegang
Busch	Klever Weg	Schulstraße
Fedderinger Straße	Kreuzstraße	Siedlerstraße
Feldstraße	Kummerfeld	Sonnenblumen Ring
Friedhofstraße	Kummerfeldweg	Süderstraße
Gärtnerweg	Meiereistraße	Tellingstedter Chaussee
Grüner Weg	Mittelstraße	Tellingstedter Straße
Haferkamp	Mühlenstraße	Verschönerung
		Vesterkoppel
		Westerweide
		Wiesengrund

Straßenverzeichnis

Die Aufnahme von Bäumen für Ausgleichsflächen durch die Gemeinde nach § 3 der Satzung betrifft folgende Straßen:

Am Kakerberg Am Sportplatz	Fedderinger Straße Schulstraße	Heider Straße Roflsstraße
-------------------------------	-----------------------------------	------------------------------